

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Wohntel[®]

wohnen wie im Hotel

Veltur 10 & 12
CH-9475 Sevelen

Die Marke «Wohntel - wohnen wie im Hotel» – Sevelen besteht aus zwei Gebäuden auf den Grundstücken Nrn. 2609 & 2666 (Grundbuchamt Sevelen) und ist aufgeteilt in 18 Einzimmer-Apartments, 27 Zweizimmer-Apartments und 3 Penthouse-Apartments

wohn
motel

The next generation

Eichbergerstrasse 103/105
CH-9452 Hinterforst-Altstätten

Die Marke «wohnMOTEL – the next generation» Hinterforst besteht aus zwei Gebäuden auf den Grundstücken Nrn. 3320 & 6537 (Grundbuchamt Altstätten) und ist aufgeteilt in 31 Einzimmer-Apartments und 8 Zweizimmer-Apartments.

Die Veltus AG mit Sitz in CH-9470 Buchs SG, Bahnhofstrasse 23, ist Betreiberin und Markeninhaberin des «Wohntel – wohnen wie im Hotel», Sevelen und des «wohnMOTEL – the next generation», Hinterforst-Altstätten. Die Veltus AG ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht und unter der Nummer CHE-114.269.626 im Handelsregister des Kantons St. Gallen eingetragen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1.

Die folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Beherbergungsverträge, die zwischen der Veltus AG [nachstehend Veltus genannt] als Betreibergesellschaft vom «Wohntel - wohnen wie im Hotel» und vom «wohnmOTEL – the next generation» mit Dritten [nachstehend Gast genannt] abgeschlossen werden und für sämtliche damit zusammenhängenden beidseitig eingegangenen Obligationen.

2.

Diese AGB's werden auf der Homepage www.wohntel.ch und www.wohnmotel.ch für jedermann ersichtlich veröffentlicht und auf Wunsch dem Gast in Papierform ausgehändigt.

3.

Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle weiteren, für den Gast, erbrachten Lieferungen und Leistungen der Veltus.

4.

Die Unter- und Weitervermietung sowie die Nutzung zu einem anderen als dem vereinbarten Zweck sind ausdrücklich untersagt.

5.

Nur diese Geschäftsbedingungen sind Vertragsbestandteil. Etwaige Geschäftsbedingungen des Gastes werden nicht anerkannt.

6.

Aufgrund schriftlicher oder mündlicher Anfragen wird dem Gast ein befristetes Angebot mit einem Rückbestätigungsformular unterbreitet. Mit der durch den Gast fristgerecht unterschriebenen Rückbestätigung des Angebotes und dem für jeden Gast ausgefüllten Meldeschein kommt der Beherbergungsvertrag zwischen dem Gast und der Veltus verbindlich zu Stande.

7.

Die Veltus akzeptiert in dieser Hinsicht die Zustellung der unterzeichneten Rückbestätigung per Fax, als eingescannte PDF oder JPG-Datei per Email oder im Original als Papierform.

8.

Die Buchung muss in jedem Falle schriftlich vorliegen.

9.

Online-Anfragen über die Hotelverwaltungssoftware bilden keinen verbindlichen Vertragsabschluss zwischen der Veltus und dem Gast, sondern es stellt eine verbindliche Anfrage an die Veltus dar.

10.

Aufgrund dieser verbindlichen Anfrage erstellt die Veltus die Rückbestätigung und sendet dieses dem Gast zu. Erst wenn die Veltus im Besitze der vom Gast fristgerecht unterzeichneten Rückbestätigung und des für jeden Gast ausgefüllten Meldescheins ist, ist der Vertrag zwischen der Veltus und dem Gast verbindlich abgeschlossen.

11.

Massgebend ist das Angebot mit Rückbestätigung von Veltus an den Gast. Sollte zwischen dem Angebot und der Online-Anfrage infolge falscher Parameter (Anzahl Gäste und Tage, falscher Rabattstufe oder falschem Zimmertyp) eine Differenz bestehen, ersetzt das unterbreitete Angebot der Veltus die Online-Anfrage.

12.

Die Buchung erfolgt durch den Gast auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder als Gesamtschuldner wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht.

13.

Wird eine Anfrage für mehr als eine Person gestellt, sind der Veltus alle Gästenamen inklusive Personalien, Adresse und Identifikationsnummer (Personalausweis oder Pass) bekannt zu geben. Auf der Buchungsbestätigung müssen alle Gäste namentlich aufgeführt sein. Es ist für jeden Gast ein Meldeschein auszufüllen. Der Gast verpflichtet sich die entsprechenden Daten beizubringen. Ohne die entsprechenden Daten kommt keine Buchung zustande.

14.

Vertragspartner sind die Veltus und der Gast.

15.

Hat ein Dritter für den Gast bestellt, haftet er gegenüber der Veltus zusammen mit dem Gast als Gesamtschuldner für alle Verpflichtungen aus dem Beherbergungsvertrag.

16.

Der Abschluss des Beherbergungsvertrages verpflichtet die Vertragspartner zur Erfüllung des Vertrages, gleichgültig auf welche Dauer der Vertrag abgeschlossen worden ist.

Die Veltus verpflichtet sich ein dem unterbreitetes Angebot entsprechendes Apartment für die angebotene Vertragsdauer und den vereinbarten Preis dem Gast zur Verfügung zu stellen.

Der Gast verpflichtet sich seinerseits den vereinbarten Preis innert sieben Tagen nach der Buchung zu bezahlen. Als Bezahlung gilt, wenn der vereinbarte Preis auf dem Bankkonto der Veltus gutgeschrieben ist oder die Kreditkartengesellschaft der Veltus eine Abbuchungsbestätigung zugestellt hat.

17.

Der Beherbergungsvertrag wird für einen bestimmten Zeitraum abgeschlossen und endet am letzten Tag um 10.00 Uhr.

18.

Möchte der Gast seinen Aufenthalt verlängern, ersucht der Gast bei der Veltus ein Angebot für die neue Vertragsdauer.

19.

Veltus unterbreitet dem Gast ein neues Angebot mit Rückbestätigung für die neue Vertragsperiode. Mit der fristgerechten Rücksendung der durch den Gast unterzeichneten Rückbestätigung kommt ein neuer Vertrag zustande.

20.

Es wird klar festgehalten, dass eine Aufenthaltsverlängerung keine Vertragsverlängerung des alten Vertrages darstellt.

21.

Der Gast hat keinen Anspruch die Aufenthaltsverlängerung im denselben Apartment zu verlangen. Die Veltus weist dem Gast ein Apartment für den neuen Vertrag zu, dies kann dasselbe Apartment, aber auch ein anderes sein.

22.

Schliesst ein Gast einen Beherbergungsvertrag unter Angabe falscher oder fehlender Angaben ab, ist die Veltus berechtigt nach Feststellung der tatsächlichen Gegebenheiten den Vertrag dementsprechend anzupassen oder

vom Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten. Ein Vertragsrücktrittsrecht von Seiten des Gastes wird wegbedungen.

23.

Die geleistete Zahlung bleibt als Schadenersatzbetrag bei der Veltus.

24.

Für zusätzliche Personen, die nicht im Beherbergungsvertrag enthalten sind, ist die Veltus berechtigt dem Gast den Aufenthalt der zusätzlichen Person zum Tagestarif in Rechnung zu stellen.

25.

Der Vertrag kann nicht einseitig aufgelöst werden, ausser in Ausnahmefällen wie unter Art. 22.

26.

Die Veltus haftet für ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag.

27.

Im nicht leistungstypischen Bereich ist die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit der Veltus beschränkt.

28.

Die Verjährungsfrist beträgt für alle Ansprüche des Gastes sechs Monate. Diese Haftungsbeschränkungen und kurze Verjährungsfrist gelten zugunsten der Veltus auch bei Verletzung von Verpflichtungen bei der Vertragsanbahnung und positiver Vertragsverletzung.

29.

Die vereinbarten Preise schliessen die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer ein. Die Mehrwertsteuer wird im Angebot separat ausgewiesen.

30.

Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und –erfüllung vier Monate und erhöht sich der von Veltus allgemein, für derartige Leistungen, berechnete Preis, so kann diese den vertraglich vereinbarten Preis angemessen, höchstens jedoch um 15 % anheben.

31.

Wird der Beherbergungsvertrag für eine längere Zeit abgeschlossen und gelangt dadurch der Gast in den Genuss einer Rabattstufe, gilt diese Rabattstufe nur bei der vollständigen Erfüllung des Beherbergungsvertrages.

32.

Der Preis für die gesamte Aufenthaltsdauer ist im Voraus fällig. Entgegenkommenderweise können durch die Veltus Teilrechnungen pro Monat erstellt werden. Reist ein Gast vor Ablauf des Beherbergungsvertrages ab, entbindet dies nicht von der Bezahlung einer noch offenen Teilrechnung. Die Teilrechnung bleibt geschuldet.

33.

In einem Falle einer vorzeitigen Abreise des Gastes nach Abschluss eines längerfristigen Beherbergungsvertrages und der Nichtbezahlung der offenen Teilrechnung für den nicht beanspruchten Restaufenthalt, ist die Veltus berechtigt, die Rechnung den tatsächlichen Verhältnissen anzupassen, d.h. wurde eine Buchung mit dem Monatsrabatt erstellt und die Mindestaufenthaltsdauer von 28 Nächten nicht eingehalten, fällt die Buchung unter den Wochenrabatt. Genauso verhält es sich, wenn eine Buchung mit einem Wochenrabatt erstellt und die Mindestaufenthaltsdauer von sieben Nächten nicht eingehalten wurde. Die Veltus stellt dem Gast die Rechnung neu zu unter Anrechnung der bis dahin geleisteten Zahlungen. Der Gast akzeptiert mit der Unterzeichnung der Angebots-Rückbestätigung diese Vorgangsweise und anerkennt den jeweiligen Rechnungsbetrag schuldig zu sein.

34.

Die Rabattstufen Wochenrabatt gilt ab einem Aufenthalt von mindestens 7 Nächten und die Rabattstufe Monatsrabatt ab einem Aufenthalt von mindestens 28 Nächten.

35.

Änderungen der Mehrwertsteuer gehen unabhängig vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zu Lasten des Gastes.

36.

Alle Preise verstehen sich in Schweizer Franken und müssen in Schweizer Franken bezahlt werden.

37.

In jedem Falle muss der vereinbarte Preis für die vereinbarte Aufenthaltsdauer zu 100 % vor der Anreise bezahlt sein.

38.

Der vereinbarte Preis kann

- per Banküberweisung bezahlt werden und muss spätestens sieben Banktage vor Anreise auf dem Bankkonto von Veltus gutgeschrieben sein.
- per Kreditkarte über das Internet resp. das Instrument des Saferpay-Payments (Internetlinks in einer PDF-Datei zur Bezahlung). Für die Bezahlung mit der Kreditkarte wird eine Kommission von 2.5 % des Brutobuchungsbetrages in Rechnung gestellt. Die Zahlungsbestätigung des Zahlungsportals (Six Payment Services) muss spätestens einen Tag vor Anreise der Veltus vorliegen. Es werden Bestätigungen per Fax, eingescannte PDF-Dateien per Email und als Originalausdrucke auf Papier anerkannt.
- per Kreditkarte vor Ort am Anreisetag, jedoch nur während den Bürozeiten Montag bis Donnerstag von 08.00 – 11.30 und 13.30 – 17.15 Uhr und Freitag 08.00 – 11.30 und 13.30 – 15.30 über das Zahlungsterminal der Kreditkartenabrechnungsfirma.
- per Barzahlung vor Ort am Anreisetag oder spätestens am Folgetag, jedoch nur während den Bürozeiten Montag bis Donnerstag von 08.00 – 11.30 und 13.30 – 17.15 Uhr und Freitag 08.00 – 11.30 und 13.30 – 15.30. Der Barbetrag muss passend bezahlt werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass kein Wechselgeld herausgegeben wird.

39.

Geht diese Vorauszahlung nicht innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist auf dem Konto der Veltus ein, so ist diese zum Vertragsrücktritt berechtigt.

40.

Der Rücktritt muss unverzüglich mitgeteilt werden.

41.

Beträgt die Zeitspanne zwischen Vertragsabschluss und –erfüllung weniger als sieben Tage ist der gesamte Preis sofort zur Zahlung fällig.

42.

Bei einer Buchungsverlängerung muss die Zahlung für die Verlängerungsperiode vor Antritt der neuen Buchungsperiode auf dem Konto eingegangen sein. Ist die Zahlung nicht eingegangen, kann die Veltus vom Vertrag zurücktreten und die Räumung des Apartments verlangen, resp. das Apartment verschliessen und die persönlichen Sachen des Gastes bis zu deren Abholung auf Kosten des Gastes einlagern.

43.

Die Zahlung ist ausschliesslich in Schweizer Franken per Überweisung oder mit folgenden Karten möglich: Master Card, Visa und EC-Karte. Sämtliche Banktransferkosten gehen zulasten des Gastes.

44.

Der Gast kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung der Veltus aufrechnen oder mindern.

45.

Sämtliche Rücktritte müssen in Schriftform erfolgen.

46.

Nach Zustandekommen des Vertrages kann der Gast bis 7 Tage vor der Anreise kostenlos vom Vertrag zurücktreten

47.

Nach Zustandekommen des Vertrages kann für die Mehraufwendungen einer nachträglichen Änderung der Buchung eine Bearbeitungsgebühr von bis zu CHF 50.00 in Rechnung gestellt.

48.

Massgeblich ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei Veltus. Der Rücktritt muss unter Angabe der Buchungsbestätigungs- oder Rechnungsnummer erklärt werden.

49.

Ist mit dem Gast ein bis zu einem bestimmten Termin freies Rücktrittsrecht schriftlich vereinbart, kann der Gast bis dahin kostenfrei vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht erlischt, wenn der Gast es nicht bis zum vereinbarten Termin schriftlich gegenüber Veltus ausübt.

Das freie Rücktrittsrecht muss speziell schriftlich auf der Buchungsbestätigung vereinbart werden. Ist kein freies Rücktrittsrecht schriftlich vereinbart, ist Veltus bei Rücktritt des Gastes berechtigt, die vereinbarten Kosten in Rechnung zu stellen und von seiner Kreditkarte abzubuchen, es sei denn, der Rücktritt des Gastes erfolgt aufgrund von Umständen, die Veltus zu vertreten hat.

50.

Veltus empfiehlt, auf jeden Fall eine Reiserücktrittsversicherung abzuschliessen.

51.

Bei Nichtanreise wird der Gast schadenersatzpflichtig. Der Schadenersatz beträgt 100 % des gesamten Buchungspreises und kann vorbehaltlos von Veltus beim Gast einfordern werden.

52.

Ausschlaggebend für den Preis ist hierbei der auf der Rückbestätigung ausgewiesene Gesamtbetrag.

53.

Hat der Gast eine Anzahlung geleistet, kann die Veltus die Ersatzansprüche mit der Anzahlung verrechnen.

54.

Sollte die verrechnete Anzahlung die Ersatzansprüche nicht decken, wird der Differenzbetrag durch die Veltus in Rechnung gestellt und ist sofort zur Zahlung fällig.

55.

Reist der Gast verspätet an, hat er keinen Anspruch auf Ersatz der nicht in Anspruch genommenen Aufenthaltsdauer, ebenso besteht kein Anspruch auf Buchungsverlängerung um die nicht in Anspruch genommene Aufenthaltsdauer.

56.

Reist der Gast während der Buchungsdauer vorzeitig ab, hat er keinen Anspruch gegenüber der Veltus auf Rückerstattung der nicht in Anspruch genommenen Dienstleistungen. Die vorzeitige Abreise gilt als einseitige Vertragsänderung des Gastes, welche ohne die Zustimmung der Veltus keine rechtliche Wirkung erlangt.

57.

Sofern ein Rücktrittsrecht des Gastes innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich vereinbart wurde, ist die Veltus in diesem Zeitraum ihrerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Gäste nach den vertraglich gebuchten Apartments vorliegen und der Gast auf Rückfrage der Veltus auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet.

58.

Wird die vereinbarte Vorauszahlung nicht fristgerecht geleistet, so ist die Veltus ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

59.

Ferner ist die Veltus berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag ausserordentlich zurückzutreten, z.B. falls:

Höhere Gewalt oder andere von der Veltus nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;

Apartments unter irreführender oder falscher Angaben wesentlicher Tatsachen, z.B. in der Person des Gastes oder des Zwecks, gebucht wurden;

Die Veltus begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Leistungen den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Hauses in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich der Veltus anzurechnen ist;

Von einer ansteckenden Krankheit oder eine Krankheit, die über die Beherbergungsdauer hinausgeht, befallen wird oder sonst pflegebedürftig wird;

der Aufenthalt gesetzeswidrig ist;

Ein Verstoß gegen § 4 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen vorliegt.

60.

Bei berechtigtem Rücktritt der Veltus entsteht kein Anspruch des Gastes auf Schadenersatz. Bei Schadenersatzansprüchen der Veltus gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

61.

Der Gast erwirbt keinen Anspruch auf die Bereitstellung eines bestimmten Apartments.

62.

Das gebuchte Apartment steht dem Gast ab 15.00 Uhr des vereinbarten Anreisetages zur Verfügung.

63.

Der Gast hat keinen Anspruch auf frühere Bereitstellung.

64.

Am vereinbarten Abreisetag ist das Apartment der Veltus spätestens um 10.00 Uhr geräumt zur Verfügung zu stellen.

65.

Danach kann die Veltus für die zusätzliche Nutzung des Apartments den vollen Preis (Tagestarif) in Rechnung stellen. Diese Rechnung stellt keine Aufenthaltsverlängerung dar, sondern ist reiner Schadenersatz und der Gast hat kein Anrecht auf die weitere Nutzung des Apartments.

66.

Zur Verlängerung des Aufenthaltszeitraums ist unverzüglich Veltus zu kontaktieren, um eine neue Buchung vorzunehmen.

67.

Eine stillschweigende Verlängerung der Buchung ist ausgeschlossen.

68.

Der nicht rechtzeitige Auszug des Gastes stellt verbotene Eigenmacht dar. Die Veltus ist berechtigt, insoweit vom Selbsthilferecht Gebrauch zu machen, den Besitz am Apartment zu übernehmen und die eingebrachten Gegenstände des Gastes unter Ausübung eines Pfandrechtes vorläufig auf Kosten und Gefahr des Gastes in einem Abstellraum einzulagern.

69.

Langzeitgäste (mehr als 14 Übernachtungen) sind gehalten, mit einem Beauftragten der Veltus zusammen eine Apartmentübergabe spätestens zwei Tage vor der Abreise durchzuführen. Fällt diese Zweitagesfrist auf ein Wochenende (Samstag oder Sonntag) ist der Gast gehalten am Freitag vor der Abreise die Apartmentübergabe vorzunehmen. Am Wochenende werden keine Apartmentübergaben vorgenommen. Verzichtet der Gast auf eine Apartmentübergabe akzeptiert der Gast vorbehaltlos die Feststellungen der Veltus über den Zustand des Apartments am Tage der Abreise.

70.

Für die Endreinigung bei einem längerfristigen Aufenthalt (ab 14 Nächten) kann Veltus dem Gast die Endreinigung nach Aufwand, jedoch mindestens CHF 150.00 in Rechnung stellt.

Die Endreinigungspauschale von CHF 150.00 ist ab einer Buchung von drei Monaten und mehr immer fällig und wird im Voraus in Rechnung gestellt.

71.

Wenn ein Gast nach der Apartmentübernahme auf eigenen Wunsch das Apartment wechseln möchte, wird eine Pauschale von CHF 150.00 für den Apartmentwechsel in Rechnung gestellt.

72.

Es dürfen nur die zur Apartmentausstattung gehörenden Gegenstände und Geräte verwendet werden.

73.

Die Benutzung eigener Wasserkocher, Öfen, Toaster, Tauchsieder, Haartrockner, elektrischen Bügeleisen und ähnlichen Geräten ist verboten.

74.

Für allfällig verursachte Schäden durch die Benutzung fremder elektrischer Geräte (trotz Verbot) wird der Gast schadenersatzpflichtig.

75.

Falls versucht wird, die Brand- und Rauchmelder mutwillig ausser Betrieb zu setzen, wird dies mit einer Strafgeldgebühr von mindestens CHF 1'000.00 pro Apartment verrechnet. Ausserdem werden dem Gast alle anderen daraus entstehenden Folgekosten verrechnet.

76.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in sämtlichen Räumen ein striktes Rauchverbot herrscht.

77.

Bei einer irrtümlichen oder missbräuchlichen Alarmierung der Feuerwehr werden als Aufwandsersatz mindestens CHF 500.00 zuzüglich der Einsatzkosten der Feuerwehr an den Verursacher weiterverrechnet.

78.

Veränderungen jeglicher Art am Gebäude und am Inventar und Mobiliar sind ausdrücklich verboten.

79.

Für Verluste und Beschädigungen, die während der Vertragsdauer eintreten, haftet der Gast der Veltus, es sei

denn, der Schaden liegt nachweislich im Verantwortungsbereich der Veltus oder ist durch einen Dritten verursacht worden, der auch tatsächlich Schadenersatz leistet.

80.

Die Haustierhaltung ist nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Bewilligung von Veltus gestattet. Die Haustierhaltung ist kostenpflichtig und wird dem Gast mit dem Beherbergungsvertrag als Zuschlag in Rechnung gestellt. Die Veltus kann für einen allfälligen durch das Haustier verursachten Schaden bei Vertragsabschluss eine Kautions in der Höhe von CHF 500.00 verlangen.

81.

Bei Kenntnisnahme von nicht bewilligten Haustieren kann die Veltus mit sofortiger Wirkung vom Beherbergungsvertrag des betreffenden Apartments zurücktreten.

Der geleistete Vertragspreis für die verbleibende Restvertragsdauer kann als Konventionalstrafe aus Vertragsbruch von der Veltus zurückbehalten werden.

82.

Möchte ein Gast während seines Aufenthaltes ein Haustier anschaffen, muss auch dies von der Veltus schriftlich bewilligt werden.

83.

Nach der Übergabe der Schlüsselkarte ist der Gast selber verantwortlich für die sorgfältige Aufbewahrung derselben. Sollte der Gast aufgrund eines Kartenverlustes oder weil die Karte im Apartment vergessen wurde, keinen Zutritt mehr zum Apartment haben, wird die Karte während den Büroöffnungszeiten kostenlos ersetzt.

84.

Geschieht dem Gast dieses Missgeschick ausserhalb der Büroöffnungszeiten (Mo-Do. 08.00 – 11.30 / 13.30 – 17.15 und Fr. 08.00 – 11.30 / 13.30 – 15.30) hat sich der Gast beim beauftragten Sicherheitsdienst zu melden. Die Öffnung durch den Sicherheitsdienst ist in diesem Falle kostenpflichtig und muss vom Gast direkt an den Sicherheitsdienst bezahlt werden.

85.

Im Falle eines Kartenverlustes gewährt der Sicherheitsdienst dem Gast den Zugang zu seinem Apartment und übergibt dem Gast eine Lichtkarte. Der Gast kann nicht auf den sofortigen Kartenersatz durch den Sicherheitsdienst bestehen, noch kann er eine Forderung gegenüber der Veltus aus der eingeschränkten Nutzung des Apartments für die Zeit zwischen dem Kartenverlust und dem nächsten Arbeitstag geltend machen.

86.

Der Sicherheitsdienst stellt keine neuen Zugangskarten aus. Im Falle eines Kartenverlustes meldet der Sicherheitsdienst den Verlust an Veltus weiter.

87.

Im Falle eines Kartenverlustes hat der Gast kein Recht auf einen sofortigen Ersatz der Schlüsselkarte, sollte der Verlust ausserhalb der Büroöffnungszeiten passieren. In der Regel wird die Schlüsselkarte am nächsten Arbeitstag erstellt und dem Gast ausgehändigt.

88.

Im Falle eines Kartenverlustes (verschuldet durch den Gast) am Wochenende (ab Freitag 15.30 Uhr) ist Veltus bemüht einen schnellstmöglichen Kartenersatz zu gewährleisten. Dieser Kartenersatz ist kostenpflichtig und ist sofort vor Ort zu begleichen. Die Pauschale beträgt CHF 50.00.

89.

Aufgrund der vom Gast eingereichten Meldescheine wird fortlaufend die Gästeliste nachgeführt und an den Sicherheitsdienst weitergeleitet. Der Sicherheitsdienst ist nicht befugt einer Person ein Apartment zu öffnen, die nicht auf der Gästeliste aufgeführt ist.

90.

Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen der Veltus auftreten, wird die Veltus bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Gastes bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen.

91.

Der Gast ist verpflichtet, dass ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten.

92.

Für eingebrachte Sachen haftet die Veltus dem Gast nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung für leichtes Verschulden wird ausdrücklich wegbedungen.

93.

Die Haftung ist ausgeschlossen, wenn das Apartment oder die Behältnisse, aus denen Gegenstände entwendet wurden, unverschlossen waren.

94.

Für Wertgegenstände wird jegliche Haftung abgelehnt.

95.

Die Haftungsansprüche erlöschen, wenn nicht der Gast nach Erlangen der Kenntnis von Verlust unverzüglich der Veltus Anzeige macht.

96.

Die Zurverfügungstellung eines Stellplatzes in der Tiefgarage, auch gegen Entgelt, stellt keinen Verwahrungsvertrag zwischen der Veltus und dem Gast dar.

97.

Bei Abhandenkommen oder Beschädigung auf dem Grundstück abgestellter oder rangierter Kraftfahrzeuge und deren Inhalt haftet die Veltus nicht.

98.

Es besteht keine Überwachungspflicht der Veltus.

99.

Die Veltus haftet nur für unmittelbare Schäden am Fahrzeug, die auf einem bei der Überlassung des Parkplatzes bereits bestehenden Mangel des Platzes beruhen, höchstens jedoch bis zu CHF 1'000.00 pro Fahrzeug einschliesslich Zubehör.

100.

Auf dem Grundstück werden an bezeichneter Stelle den Gästen kostenlos oder gegen Entgelt Autoabstellplätze zur Verfügung gestellt. Die Berechtigung für das Abstellen des Fahrzeuges erlangt der Gast durch die Aushändigung der Parkkarte. Die Parkkarte muss gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe deponiert werden. Nicht gekennzeichnete Fahrzeuge verstossen gegen das amtliche Parkverbot und können verzeigt werden.

101.

Die Nutzung der hauseigenen Briefkastenanlage für Postsendungen ist dem Gast freigestellt. Nach Abreise des Gastes eintreffende Postsendungen werden – auf Wunsch – gegen Entgelt dem Gast nachgesendet. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

102.

Den Gästen des «wohnmOTEL – the next generation» steht im Untergeschoss des Gebäudes Eichbergerstrasse 103 und den Gästen des «Wohntel – wohnen wie im Ho-

tel» Veltur 12 steht im Untergeschoss des Gebäudes Veltur 10 ein Waschraum mit mehreren Waschmaschinen und -trocknern zur Verfügung. Die Nutzung ist kostenpflichtig.

Den Gästen des «Wohntel – wohnen wie im Hotel» Veltur 10 steht in jedem Apartment eine Waschmaschine und Wäschetrockner zur Verfügung. Die Nutzung der Maschinen ist im Apartmentpreis inbegriffen.

103.

Die Berechtigung zur Benutzung des Waschraumes des wird durch die Freischaltung der Zutrittsberechtigung auf der Schlüsselkarte erteilt. Die Zutrittsberechtigung wird jeweils für den bezahlten Zeitraum erteilt. Nach Ablauf des bezahlten Zeitraums hat der Gast keine Berechtigung und kein Anrecht auf weitere Benutzung des Waschraums.

104.

Der Gast ist verpflichtet mit äusserster Sorgfalt mit den zur Verfügung gestellten Maschinen umzugehen. Verursacht ein Gast einen Schaden an den Maschinen durch unsachgemässe Benutzung, wird er schadenersatzpflichtig. Von der Veltus werden lediglich die Maschinen zur Verfügung gestellt, sämtliches Waschmittel und sonstiges Zubehör für die Wäsche muss vom Gast selber beigebracht werden.

105.

Im Untergeschoss steht ein Raum für die Fahrräder der Gäste zur Verfügung.

106.

Die Fahrräder müssen ausnahmslos im Fahrradraum abgestellt werden. Es ist den Gästen untersagt, ihre Fahrräder mit ins Apartment zu nehmen.

107.

Veltus stellt einen freien Internetzugang durch WLAN zur Verfügung.

Veltus übernimmt keine Haftung für Fehlleistungen des Internets, Schäden durch Dritte, importierte Daten aller Art (Viren, Würmer, Trojaner etc.) sowie für Links von und zu anderen Webseiten. Veltus hat keine Kontrolle über die Inhalte und Form von externen Webseiten.

Veltus kann das fehlerfreie Funktionieren von Hard- und Software nicht garantieren.

In keinem Fall haftet Veltus dem Gast oder Dritten gegenüber für irgendwelche direkte, indirekte, spezielle oder sonstige Folgeschäden, die sich aus der Nutzung dieser oder einer damit verlinkten Webseite ergeben. Ausgeschlossen ist auch jegliche Haftung für entgangenen Gewinn, Betriebsunterbrechung, Verlust von Programmen oder sonstigen Daten in den Informationssystemen des Gastes. Dies gilt auch dann, wenn ausdrücklich auf die Möglichkeit solcher Schäden hingewiesen wird.

108.

Veltus verpflichtet sich, die Vertraulichkeit der persönlichen Daten des Gastes zu wahren. Veltus stellt dem Gast Inhalte oder Leistungen von anderen Webseiten durch Links auf dieser Seite zur Verfügung. Diese Seiten sind nicht den Datenschutzrichtlinien von Veltus unterworfen.

109.

Der Gast überlässt Veltus zum Zwecke der Kommunikation oder für Buchungen persönliche Daten. Veltus behält sich das Recht vor, diese für eigene Marketingzwecke zu verwenden.

110.

Die Namen sämtlicher Gäste werden an den Sicherheitsdienst weitergeleitet, damit in einem Notfall ausserhalb

der Büroöffnungszeiten, der Gast einwandfrei identifiziert werden kann. Der Gast nimmt dies zur Kenntnis.

111.

Die Veltus haftet für die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung sowie die ordnungsgemässe Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen.

112.

Die Veltus haftet nicht für die Leistung eines von ihm vermittelten dritten Leistungserbringers.

113.

Sämtliche Angaben (insbesondere Preise & Onlineberechnungen) sind ohne Gewähr. Veltus kann nicht garantieren, dass diese Daten jederzeit vollumfänglich auf dem aktuellen Stand sind. Veltus behält sich vor, die Informationen auf dieser Seite jederzeit und ohne vorherige Ankündigung zu ändern oder zu aktualisieren. Dies gilt auch für Verbesserungen und/oder Änderungen an den auf dieser Seite beschriebenen Produkten.

114.

Änderungen oder Ergänzungen des Beherbergungsvertrages, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform.

115.

Eine Abbedingung der Schriftform bedarf ebenfalls der Schriftform.

116.

Im kaufmännischen Verkehr sind Erfüllungsort und Gerichtsstand der Sitz der Gesellschaft.

117.

Es gilt schweizerisches Recht. Der Beherbergungsvertrag stellt einen Innominatkontrakt dar und unterliegt nicht dem schweizerischen Mietrecht, sondern stellt einen Dienstleistungsauftrag zwischen der Veltus und dem Gast dar.

118.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht. Ungültige Bestimmungen sind durch gültige zu ersetzen, die dem von den Parteien angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommen.

119.

Bei der Bereitstellung eines Apartments vor Anreise des Gastes wird das gesamte Apartment durch Vernebelung desinfiziert und anschliessend versiegelt.

<https://simml.ch/betriebshygiene/coronavirus/vernebelung/>

120.

Bei einem längeren Aufenthalt hat der Gast die Möglichkeit auf zusätzlichen Raumdeshinfektionen. Die zusätzlichen Raumdeshinfektionen sind kostenpflichtig und vom Gast vor der Ausführung zu bezahlen.

Besondere Massnahmen im Zusammenhang mit Pademien/Epidemien: [aktuell Corona Pandemie - COVID-19 Virus und Mutationen]

- Abstand halten
- Im und ums Gebäude ist Maskenpflicht
- Kein Händeschütteln
- keine persönlichen Besuche im Büro des Managements
- Personen mit krankheitstypischen Symptomen sind verpflichtet sich sofort zu testen und dies der Veltus AG zu melden.
- Personen in Quarantäne/Isolation haben dies unverzüglich der Veltus zu melden und sind verpflichtet die Regeln der Quarantäne präzise einzuhalten.
- Der Gast hat sich strikte an die Weisungen des BAG Bundesamtes für Gesundheit zu halten. Missachtungen und Widerhandlungen werden zu Anzeige gebracht.
- Während der Quarantäne/Isolation wird keine Apartmentreinigung ausgeführt.
- Nach Beendigung der Quarantäne/Isolation erfolgt eine gründliche Zwischenreinigung inkl. Raumdeshinfektion. Diese Zwischenreinigung ist kostenpflichtig und wird mit CHF 150.00 dem Gast in Rechnung gestellt und ist bei Quarantäne/Isolation immer fällig.